

**Änderung der Feuerwehrsatzung der Universitätsstadt Tübingen
vom 12.03.2012 in der Fassung vom 13.06.2016**

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Feuerwehrsatzung der Universitätsstadt Tübingen vom 12.03.2012 in der Fassung vom 13.06.2016	Feuerwehrsatzung der Universitätsstadt Tübingen vom 12.03.2012 in der Fassung vom
<p>§ 12 Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandant, Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandantin/Abteilungskommandant und Stellvertretung der Abteilungskommandantin/Abteilungskommandant</p>	<p>§ 12 Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandant, Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandantin/Abteilungskommandant und Stellvertretung der Abteilungskommandantin/Abteilungskommandant</p>
<p>(1) Die Leitung der Feuerwehr ist die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant. Sie ist hauptamtlich tätig.</p>	<p>(1) Die Leitung der Feuerwehr ist die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant. Sie ist hauptamtlich tätig.</p>
<p>(2) Die Stellvertretung ist ehrenamtlich tätig. Sie hat die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und in Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Vertretung der hauptamtlichen Abteilung als Fachabteilung richtet sich nach dem Vertretungs-, Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.</p>	<p>(2) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant wird von zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten. Diese sind ehrenamtlich tätig. Sie haben die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen. Bei Abwesenheit der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten ist diese oder dieser von der Ersten Stellvertreterin oder dem Ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von der Zweiten Stellvertreterin oder dem Zweiten Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Vertretung der hauptamtlichen Abteilung als Fachabteilung richtet sich nach dem Vertretungs-, Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.</p>
<p>(3) Die Stellvertretung wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf</p>	<p>(3) Die Erste Stellvertreterin bzw. der Erste Stellvertreter und die Zweite</p>

<p>die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. die Leitung der Abteilungen und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der jeweiligen Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.</p>	<p>Stellvertreterin bzw. der Zweite Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.</p>
<p>(4) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen durchgeführt.</p>	<p>(4) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen durchgeführt. Sind Versammlungen in Form einer Präsenzversammlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen nicht möglich, entscheidet die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob (a) Versammlungen in das kommende Jahr verlegt oder (b) in digitaler Form abgehalten werden oder (c) ob die durch die Versammlungen zu treffenden Beschlüsse bzw. Wahlen durch Briefwahl oder eine Online-Wahl herbeigeführt bzw. durchgeführt werden.</p>
<p>(5) Gewählt werden kann, wer 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.</p>	<p>(5) Gewählt werden kann, wer 1. einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.</p>
<p>(6) Die Stellvertretung wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bestellt.</p>	<p>(6) Die Erste stellvertretende Feuerwehrkommandantin oder der Erste stellvertretende Feuerwehrkommandant und die Zweite stellvertretende Feuerwehrkommandantin oder der Zweite stellvertretende Feuerwehrkommandant werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bestellt.</p>

<p>(7) Die Stellvertretung hat das Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Kommt binnen drei Monate nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zur stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Bei vorzeitigem Ausscheiden der stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder dem stellvertretenden Feuerwehrkommandanten kann die Amtszeit für die Nachfolge entsprechend verkürzt werden. Diese Bestellung endet mit der Bestellung einer Nachfolge nach Absatz 6.</p>	<p>(7) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Kommt binnen drei Monate nach Freiwerden der Stellen oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen entweder zur Ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten oder zur Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Bei vorzeitigem Ausscheiden der Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder des Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten kann die Amtszeit für die Nachfolge entsprechend verkürzt werden. Diese Bestellung endet mit der Bestellung einer Nachfolge nach Absatz 6.</p>
<p>(8) Die Stellvertretung kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p>	<p>(8) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p>
<p>(9) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten mitzuteilen, 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu 	<p>(9) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten mitzuteilen, 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu

<p>sorgen, 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, 6. die Tätigkeit - der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandant, - der Leitung der Altersabteilung, - der Jugendfeuerwehr und - der Musikabteilung sowie - der Kassenverwaltung und - der Gerätewartinnen oder Gerätewarte zu überwachen, 7. der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten über Dienstbesprechungen zu berichten, 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten mitzuteilen. Die Universitätsstadt Tübingen hat die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung der Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).</p>	<p>sorgen, 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, 6. die Tätigkeit - der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten, - der Leitung der Altersabteilung, - der Jugendfeuerwehr und - der Musikabteilung sowie - der Kassenverwaltung und - der Gerätewartinnen oder Gerätewarte zu überwachen, 7. der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten über Dienstbesprechungen zu berichten, 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten mitzuteilen. Die Universitätsstadt Tübingen hat die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung der Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).</p>
<p>(10) Vor der Bestellung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p>	<p>(10) Vor der Bestellung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p>
<p>(11) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p>	<p>(11) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p>
<p>(12) Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 6 und 7 entsprechend. Die Abteilungskommandantinnen oder</p>	<p>(12) Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 6 bis 8 entsprechend. Die Abteilungskommandantinnen oder</p>

<p>Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und führen sie nach Weisungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten. Gleichzeitig unterstützen sie die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bei den Aufgaben nach Absatz 9. Für die stellvertretende Abteilungskommandantin oder den stellvertretenden Abteilungskommandanten gilt der Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und führen sie nach Weisungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten. Gleichzeitig unterstützen sie die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bei den Aufgaben nach Absatz 9. Für die stellvertretende Abteilungskommandantin oder den stellvertretenden Abteilungskommandanten gilt der Absatz 2 entsprechend.</p>
<p>(13) Gegen eine Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten und deren Stellvertretung kann binnen einer Woche nach der Wahl von den wahlberechtigten Personen Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können die Wahlberechtigten, die Einspruch erhoben haben, und die durch die Entscheidung betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p>	<p>(13) Gegen eine Wahl der Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder des Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten und deren Stellvertretung kann binnen einer Woche nach der Wahl von den wahlberechtigten Personen Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können die Wahlberechtigten, die Einspruch erhoben haben, und die durch die Entscheidung betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p>
<p>(14) Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant und dessen Stellvertretung können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.</p>	<p>(14) Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant und dessen Stellvertretung können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.</p>

<p>§16 Feuerwehrausschuss</p>	<p>§16 Feuerwehrausschuss</p>
---	---

<p>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitz und aus je einem Mitglied der ehrenamtlichen Einsatzabteilungen, die von der jeweiligen Abteilungshauptversammlung auf fünf Jahre zu wählen sind; bei einer Abteilungsstärke von mehr als 40 Angehörigen kommt ein weiteres Mitglied hinzu; für jeweils weitere 20 Angehörige steht der Abteilung ein weiterer Sitz im Ausschuss zu. Dem Feuerwehrausschuss gehören außerdem als Mitglied die Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Vertretung der Hauptamtlichen Einsatzabteilung nach § 15 Abs. 2, sowie die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart an.</p>	<p>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitz und aus je einem Mitglied der ehrenamtlichen Einsatzabteilungen, die von der jeweiligen Abteilungshauptversammlung auf fünf Jahre zu wählen sind; bei einer Abteilungsstärke von mehr als 40 Angehörigen kommt ein weiteres Mitglied hinzu; für jeweils weitere 20 Angehörige steht der Abteilung ein weiterer Sitz im Ausschuss zu. Dem Feuerwehrausschuss gehören außerdem als Mitglied die Stellvertretungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Vertretung der Hauptamtlichen Einsatzabteilung nach § 15 Abs. 2, sowie die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart an.</p>
---	--

<p>§ 19 Wahlen (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten geleitet.</p>	<p>§ 19 Wahlen (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten geleitet.</p>
<p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>	<p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>
<p>(3) Bei der Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder dem stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur</p>	<p>(3) Bei der Wahl zur Ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und bei der Wahl zur Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die</p>

<p>eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl und erreicht nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird die erforderliche Mehrheit im 2. Wahlgang ebenfalls nicht erreicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.</p>	<p>einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl und erreicht nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimme der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird die erforderliche Mehrheit im 2. Wahlgang ebenfalls nicht erreicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.</p>
<p>(4) Für die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt Abs. 3 entsprechend. Ist mehr als ein Mitglied zu wählen, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung durchgeführt. Die Wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.</p>	<p>(4) Für die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt Abs. 3 entsprechend. Ist mehr als ein Mitglied zu wählen, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung durchgeführt. Die Wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.</p>
<p>(5) Die Niederschrift über die Wahl der Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.</p> <p>a. Kommt binnen drei Monate die Wahl der Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur</p>	<p>(5) Die Niederschrift über die Wahlen der Stellvertretungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat einer Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.</p> <p>a. Kommt binnen drei Monate eine Wahl zur Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Ersten oder Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung</p>

<p>kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen. b. Für die weiteren Wahlen in den Einsatzabteilungen (z.B. der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten und der Stellvertretung) gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.</p>	<p>und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen. b. Für die weiteren Wahlen in den Einsatzabteilungen (z.B. der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten und der Stellvertretung) gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.</p>
--	---